

Handeln auf eigenes Risiko schließt **Vermittlerhaftung** aus

Eine Kapitalanlage schlägt fehl: Häufig erwischen Anleger bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung wegen Beratungsverschulden nicht den richtigen Beklagten. Handelte der Anleger zudem auf eigenes Risiko, kann die Klage trotz Beratungsverschulden abgewehrt werden.

Jürgen Evers

MIT URTEIL VOM 1. JUNI 2006 hat das Oberlandesgericht Celle über die Klage eines Anlegers entschieden, der sich an der Göttinger Gruppe beteiligt hatte. Der Anleger hatte eine mitunternehmerische Beteiligung am Unternehmenssegment VII der Securenta AG gezeichnet. Das Geschäft war der Securenta AG über die Securenta Vertriebs GmbH zugeführt worden. Bei der Securenta Vertriebs GmbH handelt es sich um einen strukturierten Vertrieb, der die Produkte der Securenta AG über Handelsvertreter vermittelt.

Die Besonderheit des Falles: Das Beratungsgespräch war von einem Abschlussvermittler geführt worden, der sich noch in der Ausbildung befand. Zwar hatte dessen Führungskraft die Vermögensanalyse am Computer bearbeitet und den Vermögensplan erstellt. Der Abschlussvermittler erwähnte dem Anleger gegenüber jedoch nicht, dass er das Gespräch im Namen seines Vorgesetzten führe, sondern stellte sich allgemein als Berater der Securenta Vertriebs GmbH vor. Fragen des Anlegers begegnete der Abschlussvermittler unter dem Hinweis, dass er sich noch in der Ausbildung befände und er daher die Beteiligungsform nicht weiter erläutern könnte. Der Investor zeichnete die Anlage dennoch, obwohl die von ihm erwartete Rücksprache mit der Führungskraft ausblieb. Auch von dem ihm eingeräumten Widerrufsrecht machte der Anleger keinen Gebrauch.



Das Landgericht nahm an, dass ein Beratungsvertrag zwischen dem Anleger und dem Vorgesetzten zustande gekommen sei. Es verurteilte die Führungskraft wegen mangelhafter Beratung des Anlegers durch den in der Ausbildung befindlichen Mitarbeiter auf Rückzahlung der Beträge, die der Anleger geleistet hatte. Das Landgericht bestimmte außerdem, dass der Investor von den weiteren Verpflichtungen aus der Beteiligung freizustellen sei, Zug um Zug gegen Abtretung der Beteiligungsrechte. Das Oberlandesgericht Celle hob das Urteil des Landgerichts auf und wies die gegen die Führungskraft gerichtete Klage des Anlegers ab.

Der Vorgesetzte war der falsche Beklagte

Zur Begründung heißt es in dem Urteil, dass der Anleger darlegen und gegebenenfalls beweisen müsse, einen Beratungs- oder Anlagevermittlungsvertrag mit der beklagten Führungskraft abgeschlossen zu haben. Gelingt dies nicht, sei der Vorgesetzte für den Anspruch aus Beratungshaftung nicht passiv legitimiert und damit nicht die Person, gegen die sich eventuelle Schadensersatzansprüche wegen Falschberatung richteten.

Zwar müsse ein Finanzdienstleister – der im Wege des Strukturvertriebs Handelsvertreter für sich tätig werden lasse – grundsätzlich wegen positiver Vertragsverletzung eines durch den Handelsvertreter zu ihm begründeten Beratungsvertrages selbst einstehen. Dasselbe gelte für eine Anlagegesellschaft. Das Oberlandesgericht Celle ist wohl der Auffassung, dass für den Anleger allein die vertragliche Bindung zu dem Großunternehmen mit seiner entsprechenden Erfahrung von Interesse sei. Dagegen könne der Investor die Kenntnisse und Fähigkeiten des Handelsvertreters regelmäßig nicht beurteilen. Im Streitfall habe der Abschlussvermittler aber nicht zu erkennen gegeben, dass er im Beratungsgespräch im Namen des beklagten Vorgesetzten aufgetreten sei. Allein die Tatsache, dass die Führungskraft provisionsmäßig an dem Geschäft partizipiert habe, rechtfertige nicht die Annahme, das Beratungsgespräch sei im Namen des Vorgesetzten geführt worden. Denn die Provisionsbeteiligung sei auch dann möglich, wenn beide – Vorgesetzter und Abschlussvermittler – Handelsvertreter und damit selbständige Unternehmer in dem Strukturvertrieb eines Dritten seien.

Selbst dann, wenn die Führungskraft gegenüber dem Anleger persönlich aufgetreten wäre, hafte sie nicht selbständig für ihr Beratungsverschulden oder das Beratungsverschulden des Abschlussvermittlers. Vielmehr treffe die Beratungshaftung grundsätzlich die von dem Vorgesetzten und dem Abschlussvermittler vertretene Vertriebs- oder die Anlagegesellschaft.

Die Klage scheiterte aber nicht allein daran, dass der Anleger die Klage gegen die Securenta Vertriebs GmbH oder die Securenta AG hätte richten müssen. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Celle war die fehlerhafte Beratung nicht die Ursache für den Schaden, der durch die Zeichnung der Beteiligung ausgelöst wurde. Dies gelte allgemein in Fällen, in denen der

Anleger bei der Zeichnung der Anlage auf sein eigenes Risiko handle.

Ein Handeln des Anlegers auf eigenes Risiko liege dann vor, wenn der Anleger sich trotz erkannter offener Fragen, die der Abschlussvermittler nicht beantworten könne, zum Vertragsabschluss entscheide und auch danach von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch mache. Zeichne ein Anleger trotz noch offener Fragen die Anlage und vertraue er darauf, dass die Führungskraft des Abschlussvermittlers, die zu dem Beratungsgespräch nicht erschienen sei, sich noch mit ihm in Verbindung setze, damit die offenen Fragen noch geklärt werden können,

Der Strukturvertrieb kann den Handelsvertreter ihrerseits auf Schadensersatz verklagen.

handele er auf eigenes Risiko. Dies gelte besonders, wenn der Anleger auch mit dem Kalkül unterschrieben habe, dass ihm eine Widerrufsmöglichkeit eingeräumt war. Unter diesen Voraussetzungen trete die Haftung eines Anlagevermittlers hinter das ganz überwiegende und von Amts wegen zu berücksichtigende Mitverschulden des Anlegers zurück.

Haftung trifft die Strukturvertriebs- oder Anlagegesellschaft

Die Haftung aus Beratungsverschulden trifft nicht in erster Linie den unmittelbar tätigen Handelsvertreter, sondern die Strukturvertriebs- oder die Anlagegesellschaft, in deren Namen die tätigen Handelsvertreter den Beratungs oder Auskunftsvertrag schließen. Der Handelsvertreter, dem der Beratungsfehler unterlaufen ist, ist damit aber noch nicht aus dem Schneider. Er kann von dem vertretenen Strukturvertrieb auf Schadensersatz wegen Schlechterfüllung des Vertretervertrages in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung zeigt zudem auf, dass eine Haftung ausgeschlossen sein kann – mit der Begründung, dass der Anleger auf eigenes Risiko gehandelt hat, wenn der Anleger sich trotz offener Fragen zur Zeichnung der Anlage entscheidet und er von dem ihm eingeräumten Widerrufsrecht keinen Gebrauch macht. Selbst wenn das Handeln auf eigenes Risiko die Ursächlichkeit des Beratungsverschuldens nicht ausschließt, bewirkt es doch zumindest ein starkes Mitverschulden. Der Richter hat dies von Amts wegen zu berücksichtigen, das Beratungsverschulden tritt hinter dem Mitverschulden zurück. In diesem Fall ist auch für einen Regress seitens der Gesellschaft keinen Raum. ■